



Marktordnung
über die Jahrmärkte in der
Stadt Füssen

Im Interesse einer ordentlichen und harmonischen Abwicklung der Jahrmärkte bitten wir, die genannten Punkte unbedingt zu beachten. Sollten höhere Gewalt oder unvorhersehbare Weltereignisse zu einer Absage der Jahrmärkte führen, bestehen gegenüber der Stadt Füssen keine Ansprüche.

1. Veranstalter ist die Stadt Füssen. Den Anordnungen der Marktleitung ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Alle Marktteilnehmer an den Jahrmärkten müssen eine Ust.Id.Nr. und eine Haftpflichtversicherung bei der Anmeldung durch Vorlage einer Kopie nachweisen.
3. Marktteilnehmer werden ausdrücklich nur durch die Marktleitung zugelassen.
4. Inhaber von Fahrgeschäften müssen den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine TÜV-Bescheinigung der Fahrgeräte mit der Abgabe der Anmeldung durch Vorlage einer Fotokopie nachweisen.
5. Alle Marktteilnehmer an den Jahrmärkten erhalten nach Ihrer Anmeldung eine Zusage über den Standplatz und eine Rechnung für die Standgebühren. Nach Zahlung innerhalb der gesetzlichen Frist ist die Anmeldung für die Stadt Füssen / Marktamt und den Marktteilnehmer verbindlich.
6. Name und Geschäftsanschrift müssen am Stand deutlich sichtbar angebracht sein.
7. Die Preise müssen deutlich lesbar an den Waren ausgezeichnet sein.
8. Der Jahrmarkt ist an den Markttagen geöffnet von 09:00 – 18:00 Uhr. Die Stellflächen werden von der Marktleitung zugewiesen. Verstöße gegen die Zuweisung der Plätze können mit dem Ausschluss vom Jahrmarkt belegt werden. Die Marktstände sind grundsätzlich während dieser Öffnungszeiten des Jahrmarktes offen zu halten.
9. Die Schankerlaubnis ist vom Teilnehmer eine Woche vor Marktbeginn für die Dauer des Marktes bei der Stadt Füssen, Gewerbeamt, schriftlich zu beantragen. (gilt nur für alkoholische Getränke!)

10. Bei der Zubereitung und Ausgabe von Lebensmitteln und Getränken ist die Lebensmittelhygieneverordnung unbedingt einzuhalten. Für die Kenntnisse und Einhaltung der Vorschriften ist der Teilnehmer selbst verantwortlich. Sollte die Stadt Füssen / Marktamt wegen eines Verstoßes eines Marktteilnehmers zur Rechenschaft gezogen werden, kann die Stadt Füssen die entstandenen Kosten usw. zurückverlangen.
11. Bei der Betreibung von Gasanlagen zum Zubereiten von Speisen ist ein Prüfsiegel bzw. eine aktuelle Prüfbescheinigung auf Verlangen, allerdings alle zwei Jahre, vorgezeigt werden. An diesen Ständen ist ein Feuerlöscher zwingend vorgeschrieben.
12. Die Müllentsorgung erfolgt durch jeden Teilnehmer in Eigenregie. Jeder Teilnehmer ist für die Reinigung seines Standes und der Fläche um den Marktstand an beiden Tagen selbst verantwortlich. Zudem dürfen auf dem Marktgelände keine Fette oder Öle entsorgt werden.
13. Zurück gelassener Müll und oder die Entsorgung von Ölen und Fetten werden den Teilnehmer in Rechnung gestellt.
14. Die Marktstände können am Markttag ab 06:30 aufgebaut werden.
15. Der Standplatz muss am Markttag bis spätestens 08:30 Uhr belegt sein. Ansonsten verfällt der Anspruch auf diesen Platz.
16. Die Restplatzvergabe findet am jeweiligen Markttag von 08:30 – 09:00 Uhr
17. Eine Untervermietung des Standplatzes ist nur nach Absprache mit der Stadt Füssen / Marktamt möglich.
18. Das Abstellen von Fahrzeugen in den Marktstraßen ist während der Marktzeiten nicht gestattet.
19. Die Rettungswege, Zufahrten sowie die Marktstraßen dürfen weder mit Fahrzeugen noch mit Verkaufsmaterial während den Öffnungszeiten des Jahrmarktes zugestellt werden.
20. Produkte (Kleiderständer, Tische oder ähnliches) dürfen nicht in die Marktstraßen gestellt werden

Stadt Füssen

(Stand Januar 2017)